

**Förderrichtlinie
des Landkreises Bad Tölz – Wolfratshausen
für die Investitionskosten ambulanter Pflegedienste
gültig ab 01.04.2013**

(nach Art. 74 Abs. 1 AGSG und der Ausführungsverordnung zum SGB XI-AV-)

Der Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen erlässt auf der Grundlage von Art. 74 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) vom 08.12.2006, zuletzt geändert am 20.12.2011, sowie nach Maßgabe der Vorschriften der Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze (AVSG) vom 02.12.2008, zuletzt geändert am 09.07.2012, und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen die nachfolgende Richtlinie zur Förderung von ambulanten Pflegeeinrichtungen im Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen:

1. Allgemeine Voraussetzungen und Grundsätze

Förderfähig sind nur die Pflegedienste, die in der jeweils gültigen Fassung des Seniorenpolitischen Gesamtkonzeptes des Landkreises Bad Tölz-Wolfratshausen als **bedarfsnotwendig** eingestuft sind.

Es gelten die allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen des Landkreises.

Der Pflegedienst arbeitet nach dem Grundsatz der Vernetzung und ist zu einer örtlichen und regionalen Zusammenarbeit bereit. Er nimmt an Treffen teil, die durch das Landratsamt initiiert werden.

2. Besondere Voraussetzungen

2.1. Gefördert werden bedarfsnotwendige ambulante Pflegedienste nur, wenn die nachfolgenden Bedingungen gleichzeitig erfüllt sind:

2.1.1. Die Dienste erbringen Leistungen nach dem SGB XI **zur häuslichen Pflege und zur hauswirtschaftlichen Versorgung** aufgrund Bestandsschutzes bzw. eines mit den Pflegekassen abgeschlossenen Versorgungsvertrages und einer Entgeltvereinbarung (§ 69 Abs. 1 AVSG).

Sie weisen dies durch das von den Pflegekassen erteilte Institutskennzeichen (IK-Nr.) nach.

2.1.2. Die Dienste entsprechen den Qualitätsanforderungen des SGB XI und den darauf beruhenden Vereinbarungen. Die Dienste haben in der letzten Qualitätsprüfung des MDK in den Prüfbereichen „Pflegerische Leistungen“ bzw. „Ärztlich verordnete pflegerische Leistungen“ jeweils eine Bewertung mit „ausreichend“ oder besser erhalten.

2.1.3. Die Dienste erbringen ihre Leistungen - gegebenenfalls im Verbund mit anderen - rund um die Uhr (§ 69 Abs. 2 AVSG).

- 2.1.4. Die Dienste unterstützen Betreuungspersonen Pflegebedürftiger wie diese selbst auch durch Beratung und fachliche Hilfe (§ 69 Abs. 2 S. 1 AVSG).
- 2.1.5. Die Dienste führen die Pflege mit Fachpersonal und fachgerecht fortgebildetem Personal in ausreichender Zahl durch (§ 69 Abs. 2 S. 2 AVSG). Bei Verhinderung der leitenden Pflegekraft muss die Vertretung sichergestellt sein.
- 2.1.6. Die Dienste müssen wenigstens **seit einem Jahr** (gerechnet ab Zulassung durch die Pflegekassen) geführt werden.
- 2.1.7. Die Nutzer der Dienste dürfen nicht mit den Kosten, für welche die Investitionspauschalen bestimmt sind, belastet werden.

3. Höhe der Förderpauschale

Die Förderung beträgt bis zu **1.000 €** je rechnerische Vollzeitkraft, die Leistungen nach dem SGB XI erbringt, maximal bis zur Höhe der im Kreishaushalt bereitgestellten Mittel.

Der Landkreis behält sich eine Änderung der Förderpauschale vor.

4. Förderfähige Aufwendungen

Förderfähig sind die in § 82 Abs. 2 Nr. 1 und 3 SGB XI genannten Aufwendungen für:

- a) Maßnahmen, die dazu bestimmt sind, die für den Betrieb des Dienstes notwendigen Gebäude und sonstigen abschreibungsfähigen Anlagegüter herzustellen, anzuschaffen, wiederzubeschaffen, zu ergänzen, in Stand zu halten oder in Stand zu setzen. **Ausgenommen** sind Verbrauchsgüter (z.B. Pflegehilfsmittel, Energiekosten, Kraftstoffkosten für PKW), die der Pflegevergütung zuzurechnen sind (§ 82 Abs. 2 Nr. 1 SGB XI) sowie Grundstückskosten.
- b) Miete, Pacht, Nutzung oder Mitbenutzung von Grundstücken, Gebäuden oder sonstigen Anlagegütern (§ 82 Abs. 2 Nr. 3 SGB XI).
- c) **Falls eine flächendeckende Versorgung des Landkreises (Versorgung von über 65 % der Landkreismunicipalitäten) des ambulanten Dienstes erfolgt, wird eine Kilometerpauschale in Höhe von 5 Cent pro gefahrenen Kilometer vergütet, jedoch nur 65 % der gefahrenen Kilometer).**

Die Auszahlung der Förderpauschale erfolgt grundsätzlich ohne Nachweis getätigter Investitionen. Die zweckentsprechende Verwendung der Mittel wird unterstellt. Im Einzelfall können Nachweise verlangt werden. Die Prüfungsmöglichkeit nach Nr. 7 bleibt unberührt.

Der Träger hat dem Landkreis eine Betriebseinstellung rechtzeitig mitzuteilen. Eventuell gewährte Abschlagszahlungen auf den Investitionszuschuss für das laufende Kalenderjahr sind anteilig zurückzuzahlen.

5. Verfahren

Die Förderung wird jährlich **auf Antrag**, unter Verwendung der Formulare des Landkreises, **rückwirkend für das abgelaufene Kalenderjahr** gewährt.

5.1. Der Antrag und die Personalstandsangaben sind **bis spätestens 31. März des folgenden Kalenderjahres** beim Landkreis - Sozialhilfeverwaltung – einzureichen.

5.2. Der Antragsteller hat als entscheidungserhebliche Tatsachen auf der Grundlage der Verhältnisse des abgelaufenen Kalenderjahres nachzuweisen:

5.2.1. Zahl und Beschäftigungszeiten aller im abgelaufenen Kalenderjahr entgeltlich Beschäftigten.

Berücksichtigt werden nur die Kräfte, die bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege -BGW-, Postfach 760224, 22052 Hamburg, bzw. beim Bayerischen Gemeindeunfallversicherungsverband (GUVV), Ungererstr. 71, 80805 München, gemeldet sind. Dies gilt auch für die geringfügig Beschäftigten.*)¹

Der Dienst erteilt sein Einverständnis zur Einholung von Auskünften bei der Berufsgenossenschaft (BGW) bzw. beim Bayerischen Gemeindeunfallversicherungsverband.

Die Beschäftigungszeiten des Personals sind nachvollziehbar auf Vollzeitkräfte umzurechnen. Dabei ist gegenwärtig von einer Wochenarbeitszeit von 38,5 Stunden und von einer Jahresarbeitszeit von **1640** Stunden auszugehen.

AbsolventInnen eines Freiwilligen Sozialen Jahres sowie Bundesfreiwilligendienstleistende werden mit **0,4**, AnerkennungspraktikantInnen mit **0,75** angerechnet. Die sonstigen PraktikantInnen und ehrenamtlichen Kräfte bleiben unberücksichtigt.

Nicht berücksichtigt werden die Kräfte, deren Investitionsbedarf bereits durch anderweitige staatliche oder kommunale Förderleistungen finanziert wird (wie z.B. im Rahmen der Förderung der Offenen Behindertenarbeit).

5.2.2. Die Summe der Ist-Einnahmen, die nach dem Ergebnis des Erlösnachweises nach SGB V (mit den Krankenkassen) und nach SGB XI (mit den Pflegekassen) im Vorjahr abgerechnet worden sind, sind unabhängig von sonstigen Kostenträgern (z.B. Selbstzahler, Sozialhilfeträger) darzulegen.

5.3. Zu Unrecht erhaltene Förderpauschalen sind zurückzuzahlen.

¹ Es ist stets von der im Dienst üblichen Arbeitszeit auszugehen. Wer das ganze Jahr über die übliche Arbeitszeit geleistet hat, ist immer eine Vollzeitkraft (1,0)

Für Versicherte, die dem Unternehmen nicht das ganze Jahr angehört haben oder nur in Teilzeit Beschäftigt waren, werden die geleisteten Arbeitsstunden zusammengezählt und zu „Vollbeschäftigten“ umgerechnet. Geringfügig Beschäftigte sind in diesem Sinn auch Teilzeit Beschäftigte. Die Errechnung der Vollbeschäftigten erfolgt, indem die im Kalenderjahr geleisteten Arbeitsstunden addiert werden und dann durch die jeweilige Jahresarbeitsstundenzahl dividiert wird. Honorarkräfte bleiben unberücksichtigt

6. Berechnung des Investitionszuschusses

Aus den Erlösen nach SGB V und SGB XI wird der prozentuale Anteil der SGB XI-Leistungen ermittelt. Durch Anwendung dieses Prozentsatzes auf die Zahl der rechnerischen Vollzeitkräfte (Vgl. Ziff. 5.2.1.) errechnet sich die Zahl der förderfähigen MitarbeiterInnen, die Leistungen der häuslichen Pflegehilfe nach SGB XI erbracht hat. Das so ermittelte Ergebnis wird mit der Förderpauschale (siehe Ziff. 3) multipliziert.

Gemeindliche Zuschüsse für den Leistungsbereich des SGB XI werden auf den Investitionskostenzuschuss angerechnet.

War der Pflegedienst im abgelaufenen Kalenderjahr auch außerhalb des Landkreises tätig, so ist der Anteil der außerhalb des Landkreises erbrachten Leistungen an dem vom Pflegedienst erbrachten Gesamtleistungen anzugeben. Er mindert den Zuschuss entsprechend.

7. Prüfungsverfahren

Der Landkreis hat das Recht, die Richtigkeit der Angaben in den Personal- und Abrechnungsunterlagen des Dienstes zu überprüfen. Wird die Überprüfung ohne hinreichenden Grund verweigert, entfällt die Zuschussgewährung. Bereits gewährte Förderungen können zurückgefordert werden.

8. Inkrafttreten

Die Förderrichtlinie tritt zum 1. April 2013 in Kraft.